



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 25 – P 1537 A - 1

Hessisches Kultusministerium  
Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Hetzner  
Durchwahl (06 11) 353 1447  
Telefax: (06 11) 353 1695  
Email: [helga.hetzner@hmdis.hessen.de](mailto:helga.hetzner@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 24. Juni 2011

**Vorgriffsregelung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG zur Mehrarbeitsvergütung/zeitanteiligen Besoldung für überobligatorische Arbeit von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Beamtenverhältnis  
Schreiben vom 9. Februar 2011 – Az.: I 11 – 08 b 38.25.1**

Den Urteilen des BVerwG vom 23. September 2010 zum finanziellen Ausgleich für Mehrarbeit von teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräften in zwei hessischen Verfahren – BVerwG 2 C 27/09 und BVerwG 2 C 28/09 – bitte ich im Rahmen der nachstehend erläuterten Vorgriffsregelung unter Beachtung der u.g. Maßgabe des Hessischen Ministeriums der Finanzen hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Folgen Rechnung zu tragen.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat das BVerwG bestätigt, dass verbeamtete Lehrkräfte nach geltendem Recht verpflichtet sind, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Zur Vermeidung der Diskriminierung von Teilzeitkräften hat das BVerwG zugleich entschieden, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur in dem Umfang zur unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet sind, der dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften vergütungsfrei im Monat zu leistenden drei Unterrichtsstunden entspricht (Ratierlichkeitsberechnung). Leisten die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte über die ratierliche Grenze hinaus weitere Mehrarbeit, ist diese bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft auf der Basis der zeitanteiligen Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsvergütung zu bezahlen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (MVergV) differenziert bei der Stundengrenze, ab der Mehrarbeitsstunden durch Freizeit oder Geldausgleich abgefunden werden müssen, nicht nach Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten.

Ebenso unterscheidet § 4 Abs. 3 MVergV nicht nach Unterrichtsstunden, die bis zur Pflichtstundenzahl oder darüber hinaus geleistet worden sind.

Die nähere Überprüfung der Mehrarbeitsstatistik für die betroffenen Teilzeitlehrkräfte aufgrund beider o. g. Revisionsurteile, die einer finanziellen Ungleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitlehrkräften auch ohne geschlechtsspezifische Merkmale entgegenstehen, hat die Notwendigkeit einer umfassenden Korrektur der bisherigen Ausgleichsregelungen ergeben.

Zur vorgriffsweisen Abhilfe und in Absprache mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen bitte ich, bei teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräften ab dem 1. Januar 2011 von Amts wegen die zeitanteilige Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsvergütung nach der MVergV bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft unter Berücksichtigung der ratierlichen Stundengrenze zu gewähren.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat seine haushaltsrechtliche Zustimmung mit der Maßgabe verknüpft, dass die sich ergebenden Mehrausgaben im Rahmen des vorhandenen Budgets zu finanzieren sind, da keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zur Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden anteiligen Besoldung ist der Monatsbetrag der Besoldung der entsprechend vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der entsprechend vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte zu teilen. Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die o. g. Ratierlichkeitsgrenze für die jeweilige Teilzeitkraft ist auch im Kontingent der überobligatorischen Arbeit oberhalb der Vollzeitgrenze und somit bei der Bezahlung nach der MVergV, d. h. ohne Rückkehr zur vollen Grenze von drei Unterrichtsstunden monatlich, anzuwenden.

Für zurückliegende Zeiten vor dem 1. Januar 2011 ist die anteilige Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsentschädigung im Teilzeitfenster bis zur Vollzeitgrenze auf Antrag der Betroffenen und unter Beachtung der dreijährigen besoldungsrechtlichen Verjährungsfrist (mit

Rückwirkung auf die Jahre 2008 bis 2010) zu zahlen. Die statistischen Feststellungen über den finanziellen Ausgleich von Mehrarbeitsstunden der Teilzeitlehrkräfte in den Jahren 2008 bis 2010 bestätigen die Benachteiligungen nach den Prüfungsmaßstäben des BVerwG.

In rechtshängig gewordenen Fällen sind Betroffene auf der Grundlage der beiden o. g. Revisionsurteile klaglos zu stellen; entsprechend sind bereits vorliegende Anträge von Betroffenen in Verwaltungsverfahren, die vorläufig ausgesetzt worden sind, wieder aufzugreifen.

Im Zuge der hessischen Besoldungsreform ist beabsichtigt, die MVergV entsprechend anzupassen.

Im Auftrag

gez.

Seifner